

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Regierung der Oberpfalz **Amtsblatt**



74. Jahrgang

Regensburg, 14. September 2018

Nr. 10

Inhaltsübersicht

91
92

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Marktredwitz über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Marktredwitz vom 21. August 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-25-392 Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

und der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Steinberg am See vom 21. August 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-27-394

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Altdorf b.Nürnberg über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Altdorf b.Nürnberg

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regensburg und der Stadt Regensburg zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Planung und Bau

Bekanntmachung Bundesstraße 16 "Regensburg – Roding" Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 2, Anschlussstelle Gonnersdorf – Gemeindeverbindungsstraße Strohberg Bau-km 0+000 (= B16 2680 0,001) bis Bau-km 3+897 (= B16 2880 2,078)

Öffentliche Bekanntmachung einer bauaufsichtlichen Zustimmung

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für eine Änderung in der Nutzung der Lagerflächen M 4 der Sonderabfallsammelstelle der gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH am Standort Mitterteich, Birkigt 7, 95666 Mitterteich

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bergrechtliches Genehmigungsverfahren für die Sanierung und Rekultivierung des ehemaligen Grabenbunkers "Westfeld", der sich innerhalb des bodenschutzrechtlich zu betrachtenden "Westfeld-Damms" befindet, im Gemeindegebiet Wackersdorf und Steinberg am See der Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Nr. 26-602/1am-II/2-2910/2018	. 107
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf	. 107
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf	. 108
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2018	. 108
Bezirk Oberpfalz	
Verordnung des Landkreises Cham 15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Oberer Bayerischer Wald' vom 30. Juli 2018	. 109

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)
vom 10. August 2018
Az. ROP-SG12-1444.1-13-1-76

Der Beitritt des Marktes Beratzhausen und der Städtischen Betriebe Roding (Anstalt des öffentlichen Rechts) zum Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 6. August 2018 Az. ROP-SG12-1444.1-13-1-75 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die wegen dieser Beitritte von der Verbandsversammlung am 28. Juni 2018 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 10. August 2018 Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt Regierungspräsident

Der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBI S. 145), folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABI OPf. S. 88 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Januar 2018 (RABI OPf. S. 37 ff.), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - "b) die kreisangehörigen Märkte Neukirchen-Balbini, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Wernberg-Köblitz und Winklarn (jeweils Landkreis Schwandorf) sowie Kallmünz und Beratzhausen (jeweils Landkreis Regensburg),"
- § 2 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:
 - "e) die kreisfreie Stadt Regensburg, die kreisfreie Stadt Landshut, der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf, die Stadtwerke Burglengenfeld (Anstalt des öffentlichen Rechts) und die Städtischen Betriebe Roding (Anstalt des öffentlichen Rechts)."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 23. Juli 2018 Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

> Andreas Feller Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Müllverwertung Schwandorf (ZMS) vom 17. August 2018 Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-40

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf hat am 17. Juli 2018 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf beschlossen. Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Dogopolium 17 August 2019

Regensburg, 17. August 2018 Regierung der Oberpfalz

> Axel Bartelt Regierungspräsident

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBI S. 145), folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2006 (RABI OPf. S. 22), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. Oktober 2017 (RABI OPf. S. 103), wird wie folgt geändert:

- § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:
- "(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 31. Juli 2018 Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

> Thomas Ebeling Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Marktredwitz über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Marktredwitz vom 21. August 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-25-3

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Marktredwitz abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 26. Juli/1. August 2018 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Marktredwitz amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 16. August 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-25-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 21. August 2018 Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt Regierungspräsident

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Marktredwitz

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Stadt Marktredwitz vertreten durch den Oberbürgermeister Oliver Weigl

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- Die Stadt Marktredwitz (Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene Aufgabe von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Stadt Marktredwitz überträgt die im Abs. 1 beschriebene Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Marktredwitz auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Stadt Marktredwitz und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur r\u00e4umlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen T\u00e4tigkeit bei der Durchf\u00fchrung der kommunalen Verkehrs\u00fcberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2018.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am 1. Oktober 2018 wirksam.

Amberg, den 1. August 2018 Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz Marktredwitz, den 26. Juli 2018 Stadt Marktredwitz

Michael Cerny Verbandsvorsitzender Oliver Weigl Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Steinberg am See vom 21. August 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-27-3

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 1./7. August 2018 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Steinberg am See amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 16. August 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-27-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 21. August 2018 Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt Regierungspräsident

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Steinberg am See

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Thomas Falter

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- Die Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf (Landkreis Schwandorf) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde Steinberg am See und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur r\u00e4umlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen T\u00e4tigkeit bei der Durchf\u00fchrung der kommunalen Verkehrs\u00fcberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2018.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 7. August 2018 Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz Wackersdorf, den 1. August 2018 Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf

Michael Cerny Verbandsvorsitzender Thomas Falter Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Stadt Altdorf b.Nürnberg
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Altdorf b.Nürnberg
vom 21. August 2018
Az. ROP-SG12-1443.1-8-26-3

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Altdorf b.Nürnberg abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 10. Juli 2018 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Altdorf b.Nürnberg amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 16. August 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-26-2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 21. August 2018 Regierung der Oberpfalz

> Axel Bartelt Regierungspräsident

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Altdorf b.Nürnberg

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Stadt Altdorf b.Nürnberg vertreten durch den Ersten Bürgermeister Erich Odörfer

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- Die Stadt Atldorf b.Nürnberg (Landkreis Nürnberger Land) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betrefen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Stadt Altdorf b.Nürnberg überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Altdorf b.Nürnberg auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Stadt Altdorf b. Nürnberg und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt. Die Einsatzzeiten werden durch den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz bestimmt.
- Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur r\u00e4umlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen T\u00e4tigkeit bei der Durchf\u00fchrung der kommunalen Verkehrs\u00fcberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2018.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 10. Juli 2018 Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Altdorf b.Nürnberg, den 10. Juli 2018 Stadt Altdorf b.Nürnberg

Michael Cerny Verbandsvorsitzender Erich Odörfer Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Regensburg und der Stadt Regensburg zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vom 4. September 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-9-6-14

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Landkreis Regensburg und der Stadt Regensburg abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 3. August 2018 zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 3. September 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-9-6-13 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 4. September 2018 Regierung der Oberpfalz

> Axel Bartelt Regierungspräsident

Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ("ÖPNV-Zweckvereinbarung")

zwischen

dem Landkreis Regensburg, vertreten durch die Landrätin Tanja Schweiger, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg – nachfolgend "Landkreis" genannt –,

und

der Stadt Regensburg, vertreten durch die Bürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg – nachfolgend "Stadt" genannt –,

gemeinsam bezeichnet als "die Parteien"

Präambel

Der Landkreis und die Stadt sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Stadt und Landkreis sind durch vielfältige geographische, wirtschaftliche und verkehrliche Beziehungen miteinander verbunden. Um eine integrierte ÖPNV-Anbindung in der Region zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen Stadt und Umland ist ein gemeinsames Ziel von Landkreis und Stadt. Zur Erreichung dieses Ziels vertieft die vorliegende Vereinbarung die seit vielen Jahren bestehende enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Landkreis und Stadt im allgemeinen ÖPNV im Regensburger Verkehrsverbund (RVV). Die Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der im regionalen Nahverkehrsplan festgelegten Ziele.

§ 1 Art dieses Vertrags

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

§ 2 Gegenstand dieses Vertrags, Aufgabenübertragung

- (1) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Verkehrsachsen die als "für die Vergabe zuständiger Aufgabenträger" bezeichnete Partei jeweils insgesamt zuständig sein. Für die Linien auf den nachfolgend genannten Verkehrsachsen ist die jeweils andere Partei "mitbedienter Aufgabenträger" hinsichtlich der auf ihrem Gebiet belegenen Linienabschnitte.
 - a) Für folgende Verkehrsachsen ist die Stadt der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und der Landkreis mitbedienter Aufgabenträger:

- Pentling Rotsäulenweg Stadtgrenze [- Stadtverkehr], derzeit Linien 7 und 8A;
- Irlbach Grünthal Stadtgrenze [- Stadtverkehr], derzeit Linien 8 und 8B;
- Neutraubling Hartinger Straße Stadtgrenze [- Stadtverkehr], derzeit Linien 9 und 78;
- Kneiting Stadtgrenze [Schulzentrum Isarstraße], derzeit Linie 75.
- b) Für folgende Verkehrsachsen ist der Landkreis der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger und die Stadt mitbedienter Aufgabenträger:
 - [Zinzendorf Wörth a. d. Donau Donaustauf] Stadtgrenze (Harting Herbert-Quandt-Allee / Kreuzhof / Benzstraße) Hbf, derzeit Linie 5a;
 - [(Falkenstein –) Wörth a. d. Donau Donaustauf] Stadtgrenze (Schwabelweis Heyden) HBF/Albertstraße, derzeit Linie 5;
 - [Heitzenhofen Pielenhofen Pettendorf] Stadtgrenze (Kager) Hbf / Stadtgrenze (Dreifaltigkeitsberg)
 [– Lappersdorf Schulzentrum], derzeit Linie 12;
 - [Hainsacker / Wolfsegg / Hohenfels] **Stadtgrenze (Neukareth) Hbf,** derzeit Linien 13/17, 14, 15;
 - [(Oberndorf –) Bad Abbach] Stadtgrenze (Ziegetsdorfer Höhe) Ernst-Reuter-Platz, derzeit Linie 16;
 - [Teugn Bad Abbach] Stadtgrenze (Augsburger Straße) Hbf, derzeit Linie 19;
 - [Luckenpaint Thalmassing / Petzkofen Aufhausen Obertraubling] Stadtgrenze (Unterisling) Hbf, derzeit Linien 20 und 21;
 - [Langquaid Egglfing / Pfakofen Sünching / Pfakofen Alteglofsheim] Stadtgrenze (Burgweinting Höfling) –
 Hbf, derzeit Linien 22, 23 und 24;
 - [Langquaid Schierling Eggmühl Bahnhof (– Alteglofsheim Neutraubling] Stadtgrenze (Harting Herbert-Quandt-Allee) Hbf, derzeit Linie 25;
 - [Viehhausen Sinzing / Haugenried Eilsbrunn] Stadtgrenze (Regensburg Boelckestraße) Hbf, derzeit Linien 26 und 27;
 - [Hemau Nittendorf / Dallackenried Waldetzenberg] **Stadtgrenze (Pfaffensteiner Brücke) Hbf**, derzeit Linien 28 und 29;
 - Regensburg Hbf Stadtgrenze (Regensburg Kreuzhof) [Barbing Neutraubling Obertraubling] Stadtgrenze (Burgweinting Höfling) Hbf, derzeit Linien 30, 31 und 105;
 - [Schönach Pfatter] Stadtgrenze (Kreuzhof) Hbf, derzeit Linie 33;
 - [Falkenstein Bernhardswald] Stadtgrenze (Grünthal Irlbacher Straße / Wutzlhofen Bahnhof) Hbf, derzeit Linie 34:
 - [Wulkersdorf Kürn] Stadtgrenze (Wutzlhofen Bahnhof) Hbf, derzeit Linie 35;
 - [Pfaffenfang Altenthann / Frauenzell Brennberg] Stadtgrenze (Schwabelweis Heyden) Hbf, derzeit Linien 36 und 37:
 - [Schwandorf Burglengenfeld / Neunburg vorm Wald Nittenau –Regenstauf] **Stadtgrenze (Galling-kofen/Hochmuth) Hbf**, derzeit Linien 41, 42 und 43;
 - [Tegernheim Donaustauf Neutraubling] Stadtgrenze (Harting BMW Tor 2), derzeit Linie 63.

Von der Zuständigkeit umfasst sind auch Änderungen der Linienführung, die den Kern der Vereinbarung nicht betreffen. Dazu gehören einzelne zusätzliche weiterführende Fahrten für die Herstellung von Direktverbindungen.

- (2) Der mitbediente Aufgabenträger überträgt dem für die Vergabe zuständigen Aufgabenträger durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in Abs. 1 genannten Verkehrsachsen die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV, soweit für diese Verkehre eine Zuständigkeit des mitbedienten Aufgabenträgers besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Stadt bzw. den Landkreis über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen.
- (3) Nach Abs. 2 übertragen sind insbesondere
 - die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,

- die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.
- (4) Die nach Abs. 2 und 3 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linienabschnitten nach Abs. 1 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass der jeweils anderen Partei die Sicherstellung der in ihrem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Parteien der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- (5) Mit der Übernahme der Aufgabe ist die Verpflichtung des für die Vergabe zuständigen Aufgabenträgers verbunden, auf den übernommenen Verkehrsachsen die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der wechselseitigen Abstimmung sicherzustellen.

§ 3 Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 Abs. 1 genannten Verkehrsachsen ist von den Parteien bestmöglich wechselseitig abzustimmen, um eine integrierte Verkehrsbedienung innerhalb des Regensburger Verkehrsverbunds sicherzustellen. Die Parteien nehmen ihre übertragene Aufgabe so wahr und üben ihre Befugnisse so aus, dass diesem Ziel Rechnung getragen wird.
- (2) Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Er übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag.
- (3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Parteien abgestimmt. Der für die Vergabe zuständige Aufgabenträger informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Änderungen über eventuelle Auswirkungen auf Kosten.
- (4) Die Parteien sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlusssicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.
- (5) Die Parteien sind sich einig, dass im Zusammenhang mit der beabsichtigten Stadtbahn Regensburg eine Aktualisierung dieser Vereinbarung erforderlich werden kann.

§ 4 Finanzierung

Die Parteien ersetzen einander den bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehenden Aufwand für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Die Einzelheiten werden gesondert vereinbart.

§ 5 Wirksamwerden

- (1) Diese Vereinbarung wird gem. Art. 13 Abs. 1, Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.
- (2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen der aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge, Finanzierungsverträge und Liniengenehmigungen bleiben bis zu ihrem jeweiligen Auslaufen von den Regelungen dieses Vertrags unberührt bestehen. Ungeachtet dessen umfasst die Aufgabenübertragung nach diesem Vertrag die Befugnis der Vergabestelle, alle Maßnahmen zu ergreifen, um mit Wirkung zum Termin des Auslaufens der bestehenden Regelungeneine Anschlussregelung sicherzustellen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Beide Parteien beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung der Oberpfalz als Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Die Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt; die Parteien erhalten je zwei Exemplare.

Regensburg, den 3. August 2018 Für den Landkreis

Regensburg, den Für die Stadt

Tanja Schweiger Landrätin Gertrud Maltz-Schwarzfischer Bürgermeisterin i.V. des Oberbürgermeisters

Planung und Bau

Bekanntmachung
Bundesstraße 16 "Regensburg – Roding"
Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 2,
Anschlussstelle Gonnersdorf – Gemeindeverbindungsstraße Strohberg
Bau-km 0+000 (= B16_2680_0,001) bis Bau-km 3+897 (= B16_2880_2,078)

— Planfeststellungsbeschluss –
Az. ROP-SG32-4354.2-1-3-158

١.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 8. August 2018, Az. ROP-SG32-4354.2-1-3-158, ist der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 16 "Regensburg – Roding" Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 2, Anschlussstelle Gonnersdorf bis zur Gemeindeverbindungsstraße Strohberg von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+897 gemäß § 17 Fernstraßengesetz (FStrG), Art. 36 Abs. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

- 1. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach § 27 UVPG.
- Je eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans (3 Ordner) liegen bei
 - der Gemeinde Wenzenbach, Zi.-Nr. 1.03, Hauptstraße 40, 93173 Wenzenbach und
 - der Gemeinde Bernhardswald, Zi.-Nr. 008, Rathausplatz 1, 93170 Bernhardswald, während der Dienststunden vom 20. September 2018 bis einschließlich 4. Oktober 2018 zur Einsicht aus. Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).

Ш

- Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 16, "Regensburg Roding", Ausbau zur Bau- und Betriebsform 2+1, Bauabschnitt 2 zwischen der Anschlussstelle Gonnersdorf und der Gemeindeverbindungsstraße Strohberg einschließlich der neuen Gemeindeverbindungsstraße "Wenzenbach Zeitlhof" (Südtangente) zwischen der Kreisstraße R 6 (Bau-km 1+853 links der Bundesstraße 16) und der Gemeindeverbindungsstraße "Wenzenbach Probstberg" (Bau-km 2+933 rechts der Bundesstraße 16) wird mit den sich aus Teil A, Ziffern II. bis VII. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach §§ 17 ff. FStrG, Art. 36 Abs. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.
- Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen, insbesondere zum Grunderwerb und zum Schutz benachbarter Grundstücke, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Lärm- und Immissionsschutz sowie mit sonstigen Auflagen verbunden.

3. Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Grünthal II, Kreuth (jeweils Gemeinde Wenzenbach) und Bernhardswald (Gemeinde Bernhardswald) beansprucht.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

4. Dem Vorhabensträger wurde nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser dem Grundwasser durch flächiges Versickern zuzuführen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit zahlreichen Auflagen verbunden.

- 5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.
- 6. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderung des Plans, Zusicherung des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>) zu entnehmenden Bedingungen.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Ist der Kläger eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, hat er innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.

Der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 21. August 2018 Regierung der Oberpfalz

> Axel Bartelt Regierungspräsident

Öffentliche Bekanntmachung einer bauaufsichtlichen Zustimmung gemäß Art. 73 Abs. 2 Satz 6 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Städtebau, erteilte mit Bescheid vom 31. August 2018 (Az.: 34-4160.1R/St 240) die beantragte bauaufsichtliche Zustimmung für die Errichtung einer staatlichen Wohnanlage für anerkannte Flüchtlinge und Einheimische mit niedrigerem Einkommen auf einer ehem. Teilfläche der Bajuwarenkaserne in Regensburg, Flur-Nr. 2662/26 und 2662/31, Gemarkung Regensburg, Benzstraße 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44. mit folgendem Inhalt:

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Bescheid:

- Für die Errichtung einer Staatlichen Wohnanlage für anerkannte Flüchtlinge und Einheimische mit niedrigerem Einkommen auf einer ehem. Teilfläche der Bajuwarenkaserne in Regensburg, Gemarkung Regensburg, Flur-Nr. 2662/26 und 2662/31 wird nach Maßgabe der mit Zustimmungsvermerk versehenen Planunterlagen die <u>bauaufsichtliche Zustimmung</u> erteilt
- 2. Für das Bauvorhaben sind 57 Pkw-Stellplätze herzustellen.
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Gebühren werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg, beantragte mit Schreiben vom 8. August 2018, ergänzt und konkretisiert mit Schreiben vom 29. August 2018, die bauaufsichtliche Zustimmung nach Art. 73 BayBO für die Errichtung einer Staatlichen Wohnanlage für anerkannte Flüchtlinge und Einheimische mit niedrigerem Einkommen auf einer ehem. Teilfläche der Bajuwarenkaserne in Regensburg, Gemarkung Regensburg, Flur-Nr. 2662/26 und 2662/3.

Die Wohnanlage umfasst:

8 Stangengebäude mit insgesamt 62 Wohneinheiten

Das Erdgeschoß des Gebäudes F beinhaltet Nebenräume (Büro, Lager, etc.), sowie zwei Multifunktionsräume. Diese beiden Räume werden grundsätzlich für wohnanlageninterne Büro-, Verwaltungs-, und Beratungstätigkeiten, Schulungen, Konferenzen, Besprechungen und beaufsichtigte Kinderbetreuung genutzt.

- 3 Punkthäuser mit insgesamt 33 Wohneinheiten
- 5 Müllgebäude und weitere 6 Nebengebäude für Fahrräder/Müll
- 1 Parkplatz mit 27 Stellplätzen und innerhalb der Wohnanlage insgesamt mit 30 Stellplätze.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens wurde mit bestandskräftigen Vorbescheid der Stadt Regensburg vom 8. Juni 2016, Az.: 63.1 /01413 / 2016 – 03 festgestellt.

Bauvorlagen:

Digitale Flurkarte Original M = 1: 2.000

Amtlicher Lageplan M = 1 : 2.000 vom 9. März 2018

Lageplan 1 : 200 vom 9. März 2018, geändert am 29. August 2018

Außenanlagenplan Adler & Olesch Landschaftsarchitekten vom 9. März 2018, geändert am 29. August 2018 (Stellplätze)

Grundrisse Erdgeschoß vom 9. März 2018, geändert am 29. August 2018, sowie 1. und 2. Obergeschoss vom 9. März 2018

Ansichten/ Schnitte M = 1: 200 vom 9. März 2018

Lärmgutachten vom 28. Juni 2018

Das Bauvorhaben liegt bauplanungsrechtlich im Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Die Stadt Regensburg hat mit Schreiben vom 18. Juni 2018 erklärt, dass sie dem Bauvorhaben nicht widerspricht. Die Regierung der Oberpfalz hörte mit Schreiben vom 17. August 2018 vor Erteilung der Zustimmung die Stadt Regensburg erneut an. Mit Schreiben vom 23. August 2018 bestätigte die Stadt Regensburg das bereits am 19. Juli 2018 erteilte gemeindliche Einvernehmen.

Die Eigentümer benachbarter Grundstücke haben mehrheitlich die Bauvorlagen nicht unterschrieben. Die Nachbarbeteiligung erfolgte mit Schreiben des Staatlichen Bauamtes Regensburg vom 12. März 2018.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden am Bauvorhaben beteiligt:

- Die Stadt Regensburg, insbesondere als Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, sowie
- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hinsichtlich der Bodendenkmäler.

11.

- Die Regierung der Oberpfalz ist nach Art. 73 Abs. 1 S. 2 BayBO i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für die Erteilung der bauaufsichtlichen Zustimmung sachlich und örtlich zuständig. Das nicht verfahrensfreie Bauvorhaben bedarf gem. Art. 73 Abs. 1 Satz 2, 3 i. V. m. Art. 55 und 57 BayBO der Zustimmung der Regierung, da Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben.
 - Die Stadt Regensburg wurde gem. Art. 73 Abs. 2 Satz 4, 1. Hs. i. V .m. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG gehört.
- 2. Die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO sind erfüllt.
- Die bauaufsichtliche Zustimmung war gem. Art. 73 Abs. 2 Satz 6 und Art. 68 Abs. 1 BayBO zu erteilen, da das Vorhaben den zu pr
 üfenden öffentlich-rechtlichen Vorgaben nicht widerspricht. Der Pr
 üfungsmaßstab ergibt sich aus Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 BayBO.
 - a) Bauplanungsrecht:

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Das Areal der Wohnanlage befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksflächen, die überbaut werden sollen in die Eigenart der umgebenden Bebauung ein.

b) Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 Abs. 1 BayBO:

Das Vorhaben steht im Einklang mit der Satzung zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung – StS):

Die nach §§ 4, 5, 6, 7 StS erforderlichen 57 Stellplätze wurden vom Staatlichen Bauamt nachgewiesen.

c) Das Vorhaben steht auch mit anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Einklang i. S. v. Art. 73 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BayBO, soweit wegen der Zustimmung die Entscheidung nach diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird:

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Denkmalschutzgesetz für Maßnahmen im Bereich von Bodendenkmälern wurde mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 26. März 2018 Az.: ROP-SG34-4160.1-10-9-6 erteilt

Dem geplanten Vorhaben stehen auch im Übrigen öffentlich-rechtliche Vorschriften, die im Rahmen des Art. 73 Abs. 2 BayBO zu prüfen sind, nicht entgegen. Auf die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, sowie der Stadt Regensburg wird hingewiesen. (Schreiben vom 5. April 2018 und vom 28. Juni 2018, Az.: 63.1/00717/2018-04).

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden nicht beeinträchtigt, insbesondere werden die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO eingehalten.

Dieser bauaufsichtliche Zustimmungsbescheid wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Art. 73 Abs. 2 Satz 6 BayBO öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt im nächst erscheinenden Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de/</u>) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten der bauaufsichtlichen Zustimmung bei der Regierung der Oberpfalz (Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, 3. OG Zimmer A342) während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung Telefon 0941/5680-1426 wird empfohlen.

Regenburg, den 31. August 2018 Regierung der Oberpfalz Sachgebiet Städtebau

> Dr. Schmid Leitender Baudirektor

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für eine Änderung in der Nutzung der Lagerflächen M 4 der Sonderabfallsammelstelle der gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH am Standort Mitterteich, Birkigt 7, 95666 Mitterteich Az. ROP-SG55.1-8750 TIR 1

An der Sonderabfallsammelstelle der gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH am Standort Mitterteich, Birkigt 7, 95666 Mitterteich, wird eine Änderung in der Nutzung der überdachten und betonierten Lagerflächen M 4, die sich auf der östlichen Seite des Anlagengeländes befinden, beabsichtigt. Auf den Abstellflächen M 4 werden bisher nur Deponieabfälle zwischengelagert, weshalb diese Flächen und die dazugehörige Entwässerungsrinne nicht gegen leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) abgedichtet worden sind, da die Belastung mit LHKW ausgeschlossen ist. Aufgrund der abnehmenden Menge an angelieferten Deponieabfällen werden diese derzeit nur auf den südlichen drei Abstellflächen von M 4 zwischengelagert. Die drei Abstellflächen im nördlichen Teil von M 4 sind gegenwärtig nicht belegt.

Daher beabsichtigt die gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH auf den drei nördlichen Abstellflächen künftig auf verzinkten Stahl-Auffangwannen bis zu 72 leere, ungereinigte sogenannte Intermediate Bulk Container (IBCs) mit einem Fassungsvermögen von jeweils 1 m³ abzustellen. Die nördliche Hälfte der Entwässerungsrinne wird dabei von den Auffangwannen bedeckt, so dass ein Eintreten von Flüssigkeiten aus dem geplanten Lager für leere, ungereinigte Behälter in die sich dort befindliche Entwässerungsrinne ausgeschlossen werden kann.

Für das Änderungsvorhaben war nach §§ 5, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Luft und Klima, den Menschen und die menschliche Gesundheit. Eine UVP-Pflicht besteht danach nicht.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 55.1 Rechtsfragen Umwelt, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg, Zi. Nr. D 215 oder unter der Telefon-Nr. 0941/5680-1867 eingeholt werden.

Regensburg, 10. August 2018 Regierung der Oberpfalz

Horst Schmid Leitender Regierungsdirektor

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 16. August 2018 (Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 13. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254), zuletzt geändert am 9. Dezember 2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat am 2. August 2018 das ergänzende Beteiligungsverfahren nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (13. Änderung) beschlossen. Die 13. Änderung des Regionalplans umfasst eine Teilfortschreibung im Kapitel B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen".

Ein ergänzendes Beteiligungsverfahren wurde notwendig, da sich bei der Abwägung der im Zuge der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zeigte, dass Änderungen am Fortschreibungsentwurf angezeigt sind. Diese wurden eingearbeitet und sind nun im ergänzten Fortschreibungsentwurf gekennzeichnet.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 24. September 2018 bis einschließlich 15. November 2018 zur Einsicht für jedermann bei folgenden Stellen aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg, Zimmer D 221.

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540 in 84028 Landshut, Zimmer E 11, Gartengebäude.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 11.45 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (www.region11.de → "Regionalplan"→ "Laufende Fortschreibungen",

Direktlink: http://www.region11.de/fortschreibung.php)

der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz

(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → "Unser Angebot" → "Landesentwicklung" → "Regionalplanung" → "Regionalplan 11 - Aktuell Fortschreibungen" → "Aktuell laufende Fortschreibungen"

Direktlink: http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl11/rpl11_fortschreibung/index.htm)

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern

(www.regierung.niederbayern.bayern.de → "Aufgabenbereiche" → "Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr" → "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" → "Regionalplanung" → "Regionalplan Regensburg"

Direktlink: http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp_regensburg.php)
einsehbar

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens am **15. November 2018** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Art. 16 Abs. 6 S. 3 BayLpIG Stellungnahmen nur zu Festlegungen, die sich im Vergleich zum Erstentwurf geändert haben, abgegeben werden können.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 16. August 2018

Willibald Gailler Landrat Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 16. August 2018 (Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 14. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLPIG vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254), zuletzt geändert am 9. Dezember 2015, wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat am 2. August 2018 das ergänzende Beteiligungsverfahren nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) für die Fortschreibung des Regionalplans (14. Änderung) beschlossen. Die 14. Änderung des Regionalplans umfasst eine Änderung im Kapitel A "Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur" in Form einer Neufassung des Kapitels A mit der neuen Bezeichnung "I Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg".

Ein ergänzendes Beteiligungsverfahren wurde notwendig, da sich bei der Abwägung der im Zuge der ersten Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zeigte, dass Änderungen am Fortschreibungsentwurf angezeigt sind. Diese wurden eingearbeitet und sind nun im ergänzten Fortschreibungsentwurf gekennzeichnet.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 24. September 2018 bis einschließlich 24. Oktober 2018 zur Einsicht für jedermann bei folgenden Stellen aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg, Zimmer D 221.

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540 in 84028 Landshut, Zimmer E 11, Gartengebäude.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 11.45 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (www.region11.de → "Regionalplan"→ "Laufende Fortschreibungen"

Direktlink: http://www.region11.de/fortschreibung.php)

der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz

(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → "Unser Angebot" → "Landesentwicklung" → "Regionalplanung" → "Regionalplan 11 - Aktuell Fortschreibungen" → "Aktuell laufende Fortschreibungen"

Direktlink: http://www.ropf.de/leistungen/regionalplanung/regionalpl11/rpl11 fortschreibung/index.htm)

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern

(www.regierung.niederbayern.bayern.de → "Aufgabenbereiche" → "Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr" → "Raumordnung, Landes- und Regionalplanung" → "Regionalplanung" → "Regionalplan

Direktlink: http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/raumordnung/regionalplanung/rp_regensburg.php) einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens am **24. Oktober 2018** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Art. 16 Abs. 6 S. 3 BayLplG Stellungnahmen nur zu Festlegungen, die sich im Vergleich zum Erstentwurf geändert haben, abgegeben werden können.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 16. August 2018

Willibald Gailler Landrat Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 2. Oktober 2018 um 10.00 Uhr in der Stadthalle Neustadt a.d.Waldnaab

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
- 2. Jahresrechnung 2017 und Beschluss über die örtliche Prüfung
- 3. Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2018
- 4. kurzer Sachstandsbericht zum Gutachten "Soziale und kulturelle Infrastruktur"
- 5. Infos zum Wettbewerb "Gütesiegel Heimatdorf"
- 6. Fortschreibung der Regionalplankapitel I "Natur- und Landschaft", II "Siedlungswesen" und III "Land- und Forstwirtschaft" – Vorstellung des geplanten Vorgehens
- 7. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 3. September 2018 Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

> Andreas Meier Landrat Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bergrechtliches Genehmigungsverfahren für die Sanierung und Rekultivierung des ehemaligen Grabenbunkers "Westfeld", der sich innerhalb des bodenschutzrechtlich zu betrachtenden "Westfeld-Damms" befindet, im Gemeindegebiet Wackersdorf und Steinberg am See der Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Nr. 26-602/1am-II/2-2910/2018

Im Zuge der Maßnahmen zur bodenschutzrechtlichen Sanierung und Rekultivierung des ehemaligen Bergbau- und Industriegeländes "Westfeld-Damm" unterliegt eine Teilfläche, der sogenannte Grabenbunker "Westfeld", noch der Bergaufsicht. Die vorgenommene markscheiderische Arrondierung der Überschüttung des verfüllten ehemaligen "Grabenbunkers Westfeld" beträgt insgesamt ca. 2,1 ha.

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf als Rechtsnachfolger der Bayerischen Braunkohlen Industrie AG - BBI AG - beabsichtigt den ehemaligen Grabenbunker "Westfeld", der sich im Bereich des ehemaligen Tagebaus Westfeld als Teil des ehemaligen Wackersdorfer Braunkohlenreviers auf der Fläche des heutigen sog. Westfeld-Damms befindet, zu sanieren; hierzu bedarf es der Rodung einer ca. 1,6 ha großen Waldfläche. Der ehemalige Grabenbunker "Westfeld" befindet sich auf den Gemeindegebieten Wackersdorf und Steinberg am See, Landkreis Schwandorf.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Sanierungsmaßnahme, in dessen Zuge Wald zu beseitigen ist.

Die Maßnahme dient der dauerhaften Sicherung der ehemals verkippten Materialien und ist, insbesondere im Hinblick auf die derzeit potentiell beeinträchtigten Schutzgüter Boden und Grundwasser, mit signifikant positiven Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu befürchten.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht; diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, den 29. August 2018 Regierung von Oberfranken

> Dr. Boerner Abteilungsdirektorin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2018 den vorgelegten Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2016 festgestellt und beschlossen, das aus dem Jahresgewinn 452.583,02 € in die Sonderrücklage Anlagenrückbau eingestellt werden. Der restliche Betrag in Höhe von 5.413.270,99 € zuzüglich des Gewinnvortrages aus Vorjahren in Höhe von 16.337.509,98 €, insgesamt 21.750.780,97 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 1. Dezember 2017 Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband Helmut Wiedemann, Wirtschaftsprüfer Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

> Schwandorf, 9. August 2018 Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

> > Thomas Ebeling Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBI S. 145) i. V. m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBI S. 230), und Art. 7 Abs. 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG - (BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBI S. 366), und § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf sowie § 4 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (RABI OPf. S. 93), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juni 2013 (RABI OPf. S. 45) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um eine Ziffer 13 ergänzt:

"13. Sortieranlage Bodenwöhr (Ortsteil Blechhammer)"

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 10. August 2018 Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

> Thomas Ebeling Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 21 der Verbands- und Betriebssatzung vom 2. Dezember 1997 (RABI S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2001 (RABI S. 74), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. August 2018 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bekannt gemacht wird:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit mit einem Jahresgewinn von 2.838.500,00 Euro 2.829.600,00 Euro 8.900,00 Euro

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.261.800.00 Euro

ab

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 30. August 2018 Az. ROP-SG12-1512.2-14-5-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Tirschenreuth, Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 9, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Tirschenreuth, den 27. August 2018 Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe

Wolfgang Lippert Landrat, Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Cham

15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
'Oberer Bayerischer Wald' vom 30. Juli 2018

Bekanntmachung

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" vom 30. Juli 2018 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetztes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 27. August 2018 Bezirk Oberpfalz

> Lothar Höher Bezirkstagsvizepräsident

15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" vom 30. Juli 2018

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) vom 29. Juli 2009 (BGBI I S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. September 2017 (BGBI I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBI S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBI S. 458) erlässt der Landkreis Cham folgende Verordnung:

§ 1 Änderung einer Verordnung

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Oberer Bayerischer Wald" vom 15. Dezember 2006 (RABI 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen Gemeinde Reichenbach-Ortsteil Reichenbach West 2, Stadt Roding-Ortsteil Wetterfeld Am Bierl und Gemeinde Miltach-Ortsteil Allmannsdorf geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 3 Kartenausschnitten ergänzt, die die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellen.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Cham, 30. Juli 2018 Landratsamt Cham

Franz Löffler

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham geltend gemacht wird.

Anlage 1

Karte LSG "Oberer Bayerischer Wald" 15. Änderung, Ausschnitt Reichenbach – Reichenbach M 1: 5.000

Karte LSG "Oberer Bayerischer Wald" 15. Änderung, Ausschnitt Roding – Wetterfeld M 1 : 5.000

Karte LSG "Oberer Bayerischer Wald" 15. Änderung, Ausschnitt Miltach - Allmannsdorf M 1: 5.000

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter

"http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de" veröffentlicht.